

Richtlinien betreffend Grabschmuck für Urnenhaingräber (Mauerurnen)

Gestützt auf Artikel 2 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 9. Oktober 2003 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

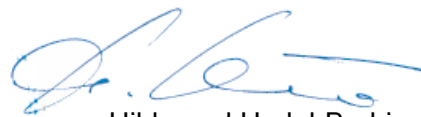
- Bei Benützung eines Urnenhaingrabes (Mauerurnengrab) werden eventuell erbrachte Kränze und Arrangements am dafür vorgesehenen Platz beim Urnenhainabteil aufgestellt und dürfen höchstens 40 Tage aufgestellt bleiben.
- Allfällige Blumenschalen und Arrangements dürfen auf den dafür vorgesehenen Platz gestellt werden (für die untere Reihe der Mauerurnennischen auf die Bodenbordüre).
- In den Nischen der ersten Mauerurnenreihe, die für Pflanzungen vorgesehenen sind, dürfen keine privaten Pflanzungen und Gefässe angebracht werden. Diese Pflanzflächen stehen einzig der Gemeinde zur Verfügung und werden durch diese unterhalten.
- Zur Beerdigung und zur Feier des "Dreissigsten" wird ein Weihwassergefäss von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Genehmigt vom Gemeinderat an der Sitzung vom 25. November 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN



Mario Vonlanthen
Gemeindeschreiber



Hildegard Hodel-Bruhin
Gemeindepräsidentin